Bürger Info Großkirchheim

November Nr. 9/2021



Landwirtschaftskammerwahl

7. November 2021

Vollversammlung der Naturalbrandschadenhilfe

14. November 2021

Feuerwehr Ball in der Alten Schmelz

20. November 2021

Heizzuschuss 2021/2022



Zweck der Förderung: Die Gewährung einer Heizkostenunterstützung für die folgende Heizperiode.

Höhe des Einkommens: Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2022) betragen:

Heizkostenunterstützung in Höhe von € 180,00	
Einkommensgrenze monatlich (Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet)	
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 960,-
bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitrags- monate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus / Ausgleichszulagenbonus)	€ 1.070,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.510,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 250,-

Heizkostenunterstützung in Höhe von € 110,00		
Einkommensgrenze monatlich (Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet)		
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.190,-	
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.640,-	
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 250,-	

Antragstellung: Bis einschließlich 15. März 2022 bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

Einkommensnachweise: Sämtliche Einkommensnachweise/Monat aller Personen, die im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind, sind nachzuweisen.

Grippeimpfaktion ABGESAGT!

Die Grippeimpfaktion in den Gemeinden findet auch dieses Jahr nicht statt. Die Grippeimpfungen werden jedoch nach telefonischer Vereinbarung (050-536-62236)

am Gesundheitsamt Spittal/Drau angeboten.

Die Kosten für die Impfung betragen € 22,-inklusive Impfgebühr.

Landwirtschaftskammerwahl

am Sonntag, den 07.11.2021 von 7 bis 12 Uhr im Gemeindeamt Großkirchheim

Neu beschlossene Geschwindigkeitsbeschränkungen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

Döllach 47, 9843 Großkirchheim

TEL: 04825/521-0, FAX: 04825/522 www.grosskirchheimat; grosskirchheim@knt.gde.at;

Zahl: 6400/2021 Großkirchheim, 25.10.2021 Sachbearbeiterin: Meßner

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 24. September 2021, Zahl: 6400/2021, mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2 a, 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1, 44 Abs. 1 in Verbindung mit 94d Ziff. 1 und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1 Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 Stundenkilometer

Für die Gemeindestraße Döllach – Sagritz und die Verbindungsstraße Sagritz wird auf dem Straßenabschnitt "Kreuzungsbereich Döllach Ost über Mitteldorf und Sagritz bis Einfahrt Schlachthalle" die höchst zulässige Geschwindigkeit mit "50" Stundenkilometer laut Stellungnahme der Polizeiinspektion Heiligenblut am Großglockner vom 16.08.2021, welche einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet, festgelegt.

§ 2 Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit im Ortskern Döllach durch 30er Zone

Für alle Straßenabschnitte im Ortskern Döllach ab "Einfahrt B107/Adeg, Einfahrt B107/Zinkhütte, Einfahrt B107/Feuerwehrhaus, Einfahrt B107/Tischlerei Schober, Einfahrt L20/Transformator und Einfahrt Kreuzungsbereich Döllach Ost" wird eine "30er Zone" laut Stellungnahme der Polizeiinspektion Heiligenblut am Großglockner vom 16.08.2021, welche einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet, festgelegt.

§ 3 Kundmachung

Der Beginn und das Ende der Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen an den festgelegten Stellen gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a, 10b, 11a und 11b leg.cit kundzumachen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 leg.cit geahndet.

Der Bürgermeister: Peter Suntinger

Angeschlagen am: 25.10.2021 Abgenommen am: 08.11.2021

Winterdienst, Schneeräumung, Haftung

Die Kosten der Schneeräumung haben laut Kärntner Straßengesetz (§ 34 Abs 4 K-StrG) die Gemeinden nur für die Gemeindestraßen zu tragen. Die Durchführung des Winterdienstes durch die Bauhofmitarbeiter auf den Verbindungsstraßen und Güterwegen erfolgt freiwillig auf Gemeindekosten und derzeit ohne Weiterverrechnung an die Anrainer und Wegbenützer.

Straßenkennzeichnung mit Schneestangen

Aus Anlass von Beschwerden darüber, dass das Setzen von Schneestangen nur auf ausgewählten Straßenabschnitten durch die Bauhofmitarbeiter erfolgt, wird dieser Dienst nicht mehr angeboten.

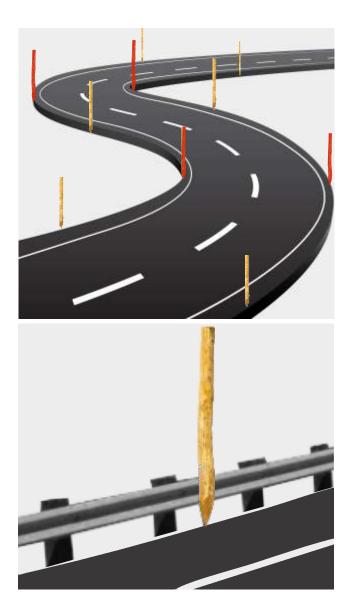
Die Kennzeichnung erfolgt nunmehr ausschließlich im Ortsraum Döllach und auf der Gemeindestraße Döllach - Sagritz, sowie der Verbindungsstraße Sagritz bis zur Einbindung in die B107.

Auf Verbindungsstraßen, Güterwegen und Privatwegen ist das Setzen von Schneestangen ab sofort durch die Weggemeinschaften bzw. Anrainer eigenständig durchzuführen.

Wenn Schneestangen benötigt werden, bitte im Gemeindeamt melden.

Aus der Erfahrung der vergangenen schneereichen Winter ist beim Setzen von Schneestangen darauf zu achten, dass diese immer auf Sicht positioniert werden - von einer Schneestange zur nächsten Schneestange muss freie Sicht sein!

Wichtig ist auch, dass der Beginn bzw. das Ende von Leitschienen mit Schneestangen gekennzeichnet ist und die Schneestangen entlang von Leitschienen <u>innerhalb der Straße</u> angebracht werden.



Hydranten mit Schneestangen kennzeichnen

Die Feuerwehr ersucht alle Anrainer von **Hydranten** diese **mit blauen Schneestangen** (Hinweis auf Wasser) zu **kennzeichnen** und von Schnee freizuhalten, damit rasche Hilfe im Ernstfall gewährleistet werden kann.

Winterdienst, Schneeräumung, Haftung

Anrainerpflichten laut § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- § 93 verpflichtet jeden Liegenschaftseigentümer, dessen Grundstück an die Straße grenzt, den Gehsteig von 6 bis 22 Uhr auf einer Breite von 3 Metern geräumt zu halten sowie bei Schnee und Glatteis zu streuen. Ist kein Gehsteig vorhanden, ist auf einer Breite von 1 Meter zu räumen und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften. Ferner ist dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern der an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. (Schilder mit der Aufschrift "Achtung Dachlawine" reichen nicht.)
- Des Weiteren wird festgehalten, dass gemäß § 42 K-StrG die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet sind, das <u>Abräumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund</u> ohne Anspruch auf Entschädigung <u>zu dulden</u>. Es ist zu unterlassen, vor und nach durchgeführter Schneeräumung den Schnee von privaten Grundstücken und Hauseinfahrten auf die Straße zu verfrachten. Größere Schneemengen müssen notfalls auf eigene Kosten abtransportiert werden.
- § 91 Abs 1 StVO besagt: es ist Sorge zu tragen, dass Wege frei von geparkten Autos, frei von hereinhängenden Ästen und Bäumen und sonstigen Behinderungen gehalten werden.
- Entlang der zu räumenden Wege (Güterwege und Zufahrtsstraßen) müssen <u>Schneestangen</u> (oberes Drittel in leuchtender Farbe) angebracht sein. Diese müssen während des Winters <u>kontrolliert und ergänzt</u> werden.

Haftung: Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes kommt es immer wieder vor, dass die Bauhofmitarbeiter Flächen räumen und streuen, für welche die Anrainer bzw. die Grundeigentümer selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Großkirchheim weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche freiwillige Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann,
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung (§ 1319a ABGB) für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt,
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Kleinmengen an Splitt und Salz können im Bauhof abgeholt, größere Mengen auch käuflich erworben werden. Die Gemeinde kann mit der Splitt- und Salzstreuung auch beauftragt werden. Kosten pro vollem Streuer: € 135,-

Öffentliches Gut Straßen- und Wegenetz und laut Straßenmeister auch Flächen der L 20 Apriacher Landesstraße dürfen nicht eingezäunt werden. Sollten Zäune bereits bestehen, so sind diese zu entfernen. (zB Döllach, Sagritz, Mitteldorf, Zirknitz, usw.)

Gemeinderatssitzung 2

Der Prüfbericht des Kontrollausschusses wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Geprüft wurde der Zeitraum von 15.04. bis 05.07.2021. Geprüft wurde die laufende Gebarung, die Abrechnung Mitteldorflift 2020/21 und die laufenden Projekte der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG. Der Kassenbestand betrug per 05.07.2021 € 3.419.663,27. Die Abgabenrückstände betrugen per 05.07.2021 € 58.816,01. Beanstandungen wurden diskutiert und beantwortet.

Der Bericht zur Generalversammlung der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bericht zu den Maßnahmen der Wildbachund Lawinenverbauung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Möllverband: Bgm. Suntinger wurde für die neue Gemeinderatsperiode zum Obmann des Wasserverbandes Mölltal gewählt, dessen Verwaltung somit von Großkirchheim ausgeht.

Der Verband umfasst die 12 Gemeinden bis Möllbrücke; die Gemeinden sind mit 6,8 % am Finanzierungsschlüssel beteiligt. (Weitere Partner: Bund 62 %, Land Kärnten 21 %, Wasserverband Mölltal (Gemeinden) 6,8 %, Landesstraßenverwaltung 5 %, Kelag 2,8 %, Verbund 2,4 %). Als Finanzierungsrahmen für Projektierung und Verbauungsmaßnahmen der Mölltaler Wildbäche, Lawinen und Erosionen (Steinschläge, Rutschungen) sowie Sofortmaßnahmen stehen für 2022 - 2025 noch € 22 Mio. zur Verfügung, bei eingereichten Projekten von derzeit € 40 Mio. (Ohne Anträge in Folge von Vaia 2018 und Schneebruch 2019/2020.)

Kollaudierung Zirknitzbach: Die Verbauungsmaßnahmen 2006 – 2019 wurden im Mai 2021 mit einer Projektsumme von € 3,4 Mio. endkollaudiert und gehen die Anlagen somit in das Eigentum der Gemeinde über.

Lawinenverbauung Kolmerberg, Lahnewald und Sagritz/Allas: Die Umsetzung ist für 2022 und Folgejahre geplant.

Kollaudierung Eisschlag Putschall: Maßnahmen aus dem Jahr 2017 in Höhe von € 53.000,-sind abgeschlossen.

Betreuungsdienst 2020: Maßnahmen am Gradenbach und Mittnerbach in Höhe von € 12.300,- wurden umgesetzt; von den Kosten des Betreuungsdienstes hat die Gemeinde 1/3 zu tragen.

Betreuungsdienst 2021: Maßnahmen am Gradenbach sowie Kulmerbach (Rote Wand) in Höhe von € 18.000,- sind geplant.

Die Beschlussfassung über die Ausführungsart der Urnenwand am Friedhof und die Auftragsvergabe wurden einstimmig an den Bauausschuss übertragen.

Die Friedhofsverordnung wurde mehrheitlich mit 10 Stimmen ergänzt. (Gegenstimme GV Herbert Schober, GR Lukas Schober, GR Kurt Schober und GRin Gabi Edler, mit der Begründung, dass die Kosten des Urnengrabes im Verhältnis zu niedrig sind) Friedhofsgebühren:

Einzelgrab

Einzelgrab Tiefgrab

Familiengrab

Familiengrab Tiefgrab 3 Verst.

Familiengrab Tiefgrab

Urnengrab

E 20,-/Jahr

€ 40,-/Jahr

€ 45,-/Jahr

€ 50,-/Jahr

E 25,-/Jahr

E 25,-/Jahr

E 25,-/Jahr

- Die Friedhofsgebühr für ein Urnengrab ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.
- Pro Urnengrab können maximal 2 Personen beigesetzt werden.
- Die Kosten für die Standardeinfassung laut Vorgabe der Gemeinde - über € 700,- sowie die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

/2021 vom 30.07.2021

Der Finanzierungsplan Katastrophenschäden Vaia 2018 – 2020 wurde einstimmig genehmigt.Summe Vorhaben € 142.100,-.

Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) wurden einstimmig beschlossen:

Verbindungsstraße Schlössl/Schloss: Trennstücke im Ausmaß von insgesamt 138 m² werden in den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt.

Verbindungsstraße Sagritz: Ein Trennstück im Ausmaß von 641 m² wird im Gewerbegebiet in den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt.

Die Beteiligung am Projekt Umsetzung der Pflegenahversorgung/-koordination gemeinsam mit Familija wurde mehrheitlich mit 14 Stimmen abgelehnt. (1 Stimmenthaltung Bgm. Suntinger)

Der Ankauf eines Notstromaggregates wurde einstimmig dem Bauausschuss zur Beratung und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung übertragen, sowie der Finanzierungsplan beschlossen. Summe Vorhaben € 39.600,-.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung der großflächig entstandenen Erosionsangriffsflächen am Glocknerradweg (Bereich alte Bundesstraße in Untersagritz) und die Zweckwidmung der Mölltalfondsmittel 2021 in Höhe von € 30.900,- wurden einstimmig beschlossen und der Finanzierungsplan genehmigt. Summe Vorhaben € 150.900,-.

Der Finanzierungsplan für die Neuauflage Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept wurde einstimmig erweitert. Summe Vorhaben € 95.000,-.

Die einvernehmliche Beendigung der Kindergartenvereinbarung und des Mietvertrages mit der Caritas per 31.08.2021 und die Übernahme

der Verwaltung des Kindergartens wurde einstimmig beschlossen.

Über die weitere Vorgangsweise Ankauf Schneeräumfahrzeug wurde beraten und es sollen Informationen und Angebote für einen Radlader für die nächste Gemeinderatssitzung eingeholt werden.

Die Tagesordnung wurde um den Bericht/ Beschluss Finanzierungsplan Feuerwehrhaus Dacheindeckung erweitert und der Finanzierungsplan einstimmig genehmigt. Summe Vorhaben € 50.000,-.

Die Tagesordnung wurde um den Bericht/ Beschluss Vereinbarung Interkommunale Zusammenarbeit Gemeinde Heiligenblut − Finanzierung Garage für Bergrettungsfahrzeug erweitert, die Finanzierung in Höhe von € 15.000,- über Bedarfszuweisungsmittel 2021 einstimmig beschlossen und die Unterzeichnung der Vereinbarung an den Gemeindevorstand übertragen.

Die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel 2020 und 2021 wurde einstimmig beschlossen.

BZ-Mittel Großkirchheim 2021		
Beschluss GR 30.07.2021		
Dachsanierung Volksschule	136.000,00	
Notstromaggregat	10.000,00	
Feuerwehrhaus Dacheindeckung	15.000,00	
Garage Bergrettungsfahrzeug Heiligenblut	15.000,00	
Summe	176.000,00	

BZ-Mittel Großkirchheim 2020	
Beschlossvorlage GR 30.07.2021	
Katastrophenschäden 2018 VAIA und Schneebruch	36.100.00
RB Glockherractweg - Maßnahme zur Sicherung des Radfahrverkehrs	20.000.00
Zaun vig. Matt bis Pfarrkirche	13,000,00
FLÄWI + ÖEK inkl. Textlicher Bebauungsplan	12.800.00
Decheanierung Zinkhütte	6.000.00
Schneebäume Zinkhütte	5.000.00
Summe	92,700.00

Das Protokoll wurde in der Sitzung am 24. September genehmigt und ist ungekürzt auf der Website www.grosskirchheim.gv.at veröffentlicht.



ANPASSUNG DER ORDINATIONSZEITEN

Geschätzte Mölltalerinnen und Mölltaler!

Die COVID Pandemie ist leider noch nicht überstanden. Trotzdem hoffen wir alle, dass heuer wieder viele Gäste in unsere Region zum Schifahren kommen werden und wir in eine "gewohnte Wintersaison" starten können. Die Herbst- und Wintermonate lassen aber leider auch die Anzahl der Infektpatienten wieder ansteigen. Um Ihnen allen einen sicheren Ordinationsbesuch gewährleisten zu können, bitten wir Sie ausnahmslos im Falle einer Infektionserkrankung um eine telefonische Voranmeldung! Wir möchten Ihnen auch weiterhin einmal wöchentlich die Möglichkeit bieten sich in unserer Ordination gegen COVID 19 impfen zu lassen. Auch dafür bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der gewohnten Nummer 04824-2050.

Aufgrund dieser anhaltenden Herausforderung, die damit an mein Team und mich gestellt wird, werden die Ordinationszeiten ab 2. November 2021 wie folgt geändert:

Montag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch 14:00 Uhr - 18:00 Uhr - nur nach telefonischer Voranmeldung

Donnerstag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

Betriebsurlaub: 29.11. - 05.12.2021

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe. 646217 Vertragsärztin für

Aflgemeirmedizin Dr. Helene Lackner 9844 HEILIGENBLUT

Dr. Helene Margaretha Lackner mit ihrem Ordinationsteam

Reinigungskraft gesucht

Für die Reinigung der Räume in der Schlachtund Fleischverarbeitungsanlage suchen wir ab sofort stundenweise eine belastbare Reinigungskraft.

Für weitere Informationen oder bei Interesse bitte im Gemeindeamt melden. Tel. 04825 521.

Der Weihnachtsbasar der Katholischen Frauen am 1. Adventsonntag wird heuer (voraussichtlich coronabedingt) wieder im kleinen Rahmen stattfinden.

FF BALL

DER FEUERWEHR GROSSKIRCHHEIM

Samstag, 20. November 2021

Ab 20:30 Uhr in der "Alten Schmelz" Großkirchheim Eintritt € 8,- ab 16 Jahren | Ausweiskontrolle



Auf euer Kommen freuen sich die Kameraden der FF!

Auf Einhaltung der geltenden Covid-Bestimmungen wird geachtet. (3-G-Regel) Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit und bleiben Sie von der Veranstaltung fern, wenn Sie sich krank fühlen oder u.U. Kontakt zu bestätigten Covid-19-Fällen bzw. Verdachtsfällen hatten. Nutzen Sie das Covid Testangebot in Mörtschach im Cafè Hubertus am Samstag von 17 bis 19 Uhr (Anmeldung über www.oesterreich-testet.at oder 0800/220 330) oder die Covid-19 Selbsttestplattform des Landes Kärnten unter: https://selbsttest.ktn.gv.at.



Information des SV Döllach

Mitgliedsbeiträge 2021/2022: Aufgrund der Corona-Pandemie möchten wir im Sinne aller Mitglieder den Kontakt bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge von "Haus zu Haus" vermeiden. Wir ersuchen daher um direkte Überweisung auf unser Konto

IBAN: AT12 3956 1000 0020 1749

Verwendungszweck: Name des Mitglieds / Namen der Mitglieder

Erwachsene: **11,00 €** Kinder (ab JG 2004): **6,00 €**

ÖSV Karten 2021/2022: Die ÖSV Karten können beim Kassier Warmuth Andreas im Gemeindeamt abgeholt werden. Abmeldungen sind bis allerspätestens 31.01.2022 bekanntzugeben.

Erwachsene: 31,70 € (11,00 € SV + 20,70 € ÖSV)Kinder (ab JG 2004): 20,70 € (6,00 € SV + 14,70 € ÖSV)



Der Vorstand des SV Döllach

Naturalbrandschadenhilfe Großkirchheim

VOLLVERSAMMLUNG

Sonntag, 14. November 2021 um 10 Uhr im Parkcafè Großkirchheim Wir laden die Mitglieder der Naturalbrandschadenhilfe ein.

TAGESORDNUNG

- Bericht des Obmannes
- Bericht der Kassaführung
- Statutenänderung
- Wahlen
- Allfälliges

Der Obmann Johann Kohlmaier

Öffnungszeiten Grossglockner Bergbahnen

HAUPTSAISON (23.12.2021 - 08.01.2022; 30.01. - 12.03.2022) Alle Pisten & Bahnen in Betrieb

VORSAISON: (10.12.2021 bis 18.12.2021) Folgende Bahnen in Betrieb:

- Roßbachbahn, Schareckbahn, Panoramabahn
- Tunnelbahn Fleiß und Fleißbahn am Wochenende (Freitag bis Sonntag)

NEBENSAISON: (19.-22.12.2021; 09.-29.01.2022; 13.03.-03.04.2022)

Alle Pisten und Bahnen mit folgenden Ausnahmen in Betrieb:

- Hochfleiß (Lift, Pisten und Skiroute) Freitag bis Sonntag in Betrieb
- Hallenbad Samstag bis Dienstag in Betrieb
- Tauernberglift vormittags (als Zubringer)
- Viehbühellift nachmittags





VORTRAG

Freitag, 12. 11. 2021 um 19.00 Uhr, in der Kultbox in Mörtschach

EUR 25 Eintrittspreis:

Für Studierende, ProMÖLLTAL Mitglieder, KLARI & KEM Region Nationalpark

EUR 15 Gemeinden Oberes Mölltal: EUR 20 VORTRAG online per ZOOM:

WORKSHOP inkl. Getränke & Snacks

Samstag, 13, 11, 2021, 09,00 - 15,00 Uhr in der Kultbox in Mörtschach Max. TeilnehmerInnenzahl: 50

EUR 150 Teilnahmegebühr: Für Studierende, ProMÖLLTAL Mitglieder,

KLAR! & KEM Region Nationalpark FUR 90 Gemeinden Oberes Mölltal:

Tickets / Info / Unterkünfte:

office@alpine-nature-campus.com Tel.: +43 650 7559252

TICKETS online kaufen www.alpine-nature-campus.com

Veranstalter, Verein ProMÖLLTAL KLAR! & KEM Region Nationalpark Gemeinden Oberes Mölltal

Was ist CRADLE TO CRADLE?

Von der Wiege zur Wiege", oder anders gesagt, "vom Ursprung zum Ursprung" oder auch "Kreislaufwirtschaft". Es geht darum, Produktionsprozesse und Produkte zu schaffen, die dem Planeten nicht nur nicht schaden - weil sie am Ende ihres Lebens gänzlich wiederverwertet oder kompostiert werden können - sondern dass sie nützlich für Natur und Menschen werden.

Es gibt dabei keine Abfälle mehr, denn alle Werkstoffe und Waren werden wieder zu Nährstoffen für Neues, sei es für neue Waren oder für Feld und Wald. Dass das funktionieren kann, ganz ohne schädliche Auswirkungen, zeigen mehrere hundert Produkte weltweit, die nach diesem Prinzip entwickelt worden sind.

cradle to cradle und seine praktische Anwendung wurde von Michael Braungart zusammen mit dem US-amerikanischen Architekten William McDonough entwickelt und ist heute der Standard für kreislauffähige, visionäre Geschäftsmodelle.

Es geht dabei nicht darum, unseren ökologischen Fußabdruck zu verkleinern - es geht darum, diesen Fußabdruck zur nie versiegenden, die Natur unterstützende Quelle zu machen.

VORTRAG & WORKSHOP

Im Vortrag (12.11.21, 19.00 - 20.30, Kultbox) stellt Prof. Michael Braungart das Prinzip von cradle to cradle und Beispiele bereits gelungener Produkte vor. Im Anschluß an die Präsentation findet eine Podiumsdiskussion mit Beteiligung des Publikums statt.

Im Workshop (13.11.21, 09.00 - 15.00 Uhr, Kultbox) werden gemeinsam mit Prof. Michael Braungart cradle to cradle Umsetzungsideen entwickelt.

Ziel der Veranstaltung ist es, das Prinzip von cradle to cradle und das "Mehr" in Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft besser zu verstehen und inspiriert zu werden, wie cradle to cradle für das eigene Unternehmen, die eigene Gemeinde oder auch für ein Schulprojekt erfolgreich angewendet werden kann.

Dieser Workshop hilft, ein grundlegendes Verständnis für cradle to cradle zu entwickeln und eine eigene Projektidee in dieser innovativen, nachhaltigen Kreislauf-Logik zu entwickeln.

Adresse KULTBOX: Mörtschach 42, 9842 Mörtschach



Mitglieder der younion Kärnten erhalten den Eintrittspreis für Freitag den 12. Î1.2021 zur Gănze ersetzt, für die Teilnahme am Workshop, Samstag den 13. I1.2021 werden 50% rückerstattet. Voraussetzung ist eine aufrechte Mitgliedschaft sowie die Ehrreichung der Originairechnung inkl. Eintrittskarte.

Die Veranstaltung wird nach geltenden Covid-19 Vorgaben durchgeführt.



















